

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962

Berlin, den 10. November 1962

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
30. 10.62	Zweite Verordnung über die Gewährung von Ehrenpensionen.....	731
30.10.62	Siebente Verordnung über staatliche Auszeichnungen.....	731
15. 10.62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung.....	732
%		
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	734

Zweite Verordnung* über die Gewährung von Ehrenpensionen.

Vom 30. Oktober 1962

Zur Änderung der Verordnung vom 28. August 1952 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBL S. 823) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind dem Leiter des Büros des Ministerrates mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Die Vorschläge werden vom Büro des Ministerrates geprüft und vom Leiter des Büros des Ministerrates dem Ministerrat zur Beschlußfassung eingereicht.“

(2) Der § 6 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt des Büros des Ministerrates aufzunehmen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• (1.) VO (GBL 1952 Nr. 122 S. 823)

Siebente Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 30. Oktober 1962

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBL I S. 188) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen.“

(2) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Büro des Ministerrates bestehen 2 Auszeichnungsausschüsse :

- für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,
- für Nationalpreise für Kunst und Literatur,

die zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Die Mitglieder der Ausschüsse bestätigt der Vorsitzende des Ministerrates.“

§ 2

(1) Der § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 187]) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen. Dieses leitet die Vorschläge dem Aus-

* 6. VO (GBL II Nr. 58 S. 501)